

IV/307.997/32



FINANZ

PROKURATUR

EINGEGANGEN

An das
Landesgericht für ZRS Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

12. Jan. 2011

Erl.

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Dr. Kurt Klima
Tel.: +43-1-514 39/509 410
Fax: +43-1-514 39/5909 400
Kurt.Klima@bmf.gv.at
www.finanzprokurator.at

31 Cg 24/09s

Klagende Partei: **Dr. Jutta Leth**
Schwechater Straße 90, 2322 Zwölfaxing

vertreten durch: Proksch Fritzsche & Frank Rechtsanwälte OG
Nibelungengasse 11, 1010 Wien

Beklagte Parteien: **1. Republik Österreich**
vertreten durch die Finanzprokuratorat
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

2. Land Niederösterreich
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

vertreten durch: Urbanek Lind Schmied Resch Rechtsanwälte OG
Kremser Gasse 4, 3100 St. Pölten

wegen: € 140.000,- s.A. (Amtshaftung)
Revisionsinteresse: € 120.000,-

REVISIONSBEANTWORTUNG

1-fach
1 Rubrik

Eine Gleichschrift wurde dem Klagevertreter und dem Zweitbeklagtenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt.

In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die erstbeklagte Partei zur Revision der klagenden Partei nachstehende

Revisionsbeantwortung:

Die Revision ist nicht berechtigt, die Bestätigung des Urteiles des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien vom 18.05.2010 zu 31 Cg 24/09s erfolgte zu Recht.

I. Zur Zulässigkeit der Revision und zur Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung:

Die Revision ist überdies im Sinne des § 502 Abs. 1 ZPO unzulässig, da die Abweisung des Zahlungsbegehrens nicht von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherung oder Rechtsentwicklung erheblicher Bedeutung zukommt, weil die Abweisung des Zahlungsbegehrens der klagenden Partei durch Erstgericht und Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes erfolgt ist.

Die vom Berufungsgericht aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich im Konkreten nicht, da die Klage auf Grund der von den beklagten Parteien erhobenen Einrede der Verjährung im Einklang mit der bestehenden Judikatur des Obersten Gerichtshofes abzuweisen ist und es sich hiebei um eine selbstständig tragfähige Entscheidungsgrundlage handelt, die nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 ZPO abhängig ist.

Tatsächlich ist der geltend gemachte Anspruch auf Basis der von den Gerichten erster und zweiter Instanz getroffenen bzw. übernommenen Feststellungen verjährt.

Es steht fest, dass der klagenden Partei die von ihr angenommene Entwertung der Liegenschaft durch den von den Flugzeugen verursachten Lärm der Klägerin bereits seit ihrer Mitgliedschaft in der Antifluglärmgemeinschaft seit 22.02.2005 bekannt ist. Die möglichen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit sind ihr seit dem Abschluss ihrer Ausbildung zur Fachärztin im Jahr 2000 bekannt. Fest steht auch, dass am 21.08.2001 ein Negativbescheid der Niederösterreichischen Landesregierung erlassen wurde, mit dem festgestellt wurde, dass für den fortgesetzten Ausbau bzw. bestimmter Erweiterungen des Flughafens kein UVP-Verfahren notwendig sei.

Ausgehend von dieser unstrittigen Feststellung des Erstgerichtes hat dieses den rechtlich richtigen Schluss gezogen, dass die Klägerin spätestens ab dem Jahr 2001 davon Kenntnis

haben **musste**, dass kein UVP-Verfahren durchgeführt werden würde. Dies deshalb, da auf Grund gesetzlicher Anordnung der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist .

Die Konsequenz dieser vom Gesetzgeber angeordneten transparenten Vorgangsweise der Behörde kann aber nur sein, dass mit der öffentlichen Kundmachung die Fiktion der Kenntnis der betroffenen Bevölkerungskreise von der veröffentlichten Entscheidung greift.

Selbst aus der von der klagenden Partei in der Revision wiederholten Berufungsausführung, dass die klagende Partei etwa Anfang Oktober 2006 davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Negativbescheid zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt und säumig sei, der österreichischen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie lässt sich für diese nichts gewinnen. Auch wenn man die von der klagenden Partei zugestandene und begehrte Feststellung zugrunde legen würde, dass Kenntnis erst am 02.10.2006 (ca. 14 Tage vor der Beschwerde am 16.10.2006) vorlag, wäre die am 12.11.2009 eingebrachte Klage verjährt.

Eine Unterbrechung der dreijährigen Frist durch das Aufforderungsverfahren ist aus Sicht der erstbeklagten Partei deshalb nicht gegeben, da sich das Aufforderungsverfahren einerseits lediglich auf begehrte Grundentwertung bezog, andererseits im Aufforderungsschreiben nur die Nichtabhaltung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht wurde, für die Durchführung einer HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, mit Frau Mag. Marina Mollatz jedoch – wie dies auch von der Prokuratur am 12.08.2008 mitgeteilt wurde – nicht der Bund, sondern das Land Niederösterreich zuständig ist.

Die Aufforderung erfolgte daher nicht an den richtigen Rechtsträger, weshalb ihr auch keine Unterbrechungswirkung zukommt.

Hinsichtlich der im Feststellungsbegehren genannten „mangelhaften Umsetzung“ der Richtlinien durch den Bundesgesetzgeber, der allein eine Staatshaftung begründen könnte, ist gemäß § 2 ABGB jedenfalls davon auszugehen, dass die Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes bei der klagenden Partei bereits im Jahr 2005 gegeben war, und allfällige Ansprüche damit zu Recht als verjährt angesehen wurden.

Die Ausführungen in der Revision, wonach der Haftung wegen legislativen Fehlverhaltens im Wesentlichen erst in Betracht komme nachdem der EuGH eine Verletzung des EU-Rechtes explizit festgestellt habe, oder aber auf Grund einer gefestigten Rechtsprechung des EuGH

eindeutig ableitbar sind, sind umso unverständlicher, als im gegenständlichen Fall die Klage letztendlich eingebracht wurde, ohne dass ein diesbezügliches Vertragsverletzungsverfahren auch nur eingeleitet worden wäre.

Im Gegenteil erfolgte die Klage in dem Augenblick als der „Ex-Post-Umweltverträglichkeitsbericht“ im Oktober 2009 veröffentlicht wurde, der mit den Worten der Klägerin „der Erstbeklagten ein gutes Zeugnis ausstellte“.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen geht die erstbeklagte Partei weiters davon aus, dass ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV jedenfalls auch deshalb nicht notwendig ist, weil die Klagsabweisung auf Grund eingetretener Verjährung zu Recht erfolgte.

II. Zu den Revisionsgründen:

Zunächst hält die erstbeklagte Partei fest, dass ihrer Ansicht nach die Revisionsgründe nicht ordnungsgemäß ausgeführt sind, so ist insbesondere nicht erkennbar, worin die klagende Partei die Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sieht.

Der erstmals in der Revision vorgebrachte Einwand, der Verjährungseinwand wäre unbillig und unvertretbar, widerspricht einerseits dem Neuerungsverbot und ist andererseits der Erstbeklagten auch inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Die erstbeklagte Partei geht nach wie vor davon aus, die Richtlinien vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt zu haben. Dass ein Teil der Richtlinien zunächst nicht fristgerecht umgesetzt wurde, wurde von der Erstbeklagten Partei entgegen der Ausführungen der klagenden Partei nicht bis zum Jahr 2007 bestritten, sondern – wie auch in der Klage vorgebracht – hat das Umweltministerium mit dem Rundschreiben vom 15.03.1999 alle zuständigen Behörden angewiesen die genannte Richtlinie von ihrer Transformation in nationales Recht unmittelbar anzuwenden, weshalb aus der verspäteten Umsetzung Schadenersatzansprüche keinesfalls ableitbar sind.

Ungeachtet des Umstandes, dass die Beklagten den Anspruch auch inhaltlich für nicht gegeben erachten, muss es den beklagten Parteien als Gebietskörperschaften freistehen, sich auch auf die bereits eingetretene relative und absolute Verjährung eines gegen sie geltend gemachten Schadenersatzanspruches zu berufen, wenn dadurch ein weiterer erheblicher Verfahrensaufwand vermieden werden kann.

Die Einwände werden daher ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zu den Rechtsausführungen der klagenden Partei hält die erstbeklagte Partei fest, dass daraus die Widerlegung der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes nicht ableitbar ist.

Aus dem eingeholten Rechtsgutachten ist ersichtlich, dass § 17 UVP-G dahingehend ausgelegt werden kann, dass nur Gefährdungen der Substanz des Eigentums umfasst sein sollen, nicht jedoch eine bloße Wertminderung, dies unter Zitierung der Entscheidung des VWGH vom 22.04.2010, 2009/04/0119, die diese Interpretation ausdrücklich bejaht.

Dass im konkreten Fall einen Verlust der Verwertbarkeit der Liegenschaft vorliegt, wurde nicht einmal von der klagenden Partei behauptet. Ebenso wenig, dass die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung der Liegenschaft ausgeschlossen sei.

Dazu ist aus Sicht der erstbeklagten Partei festzuhalten, dass die bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung der klagsgegenständlichen Liegenschaft unter Prämisse der Legalservitut des § 2 LFG und der im Grundbuch seit 1980 ersichtlich gemachten Sicherheitszone des Flughafen Wien zu betrachten ist.

Insoferne gehen auch die Hinweise der Revisionswerberin auf die – hinsichtlich des heranrückenden Verkehrs mittlerweile überholte – Judikatur, dass bei einer teilweisen Enteignung auch auf die Wertminderung bei dem Enteigneten verbleibenden Teil des Grundbesitzes Bedacht zu nehmen ist, ins Leere (vgl. OGH vom 27.06.1995, 4 Ob 544/95).

Die Klägerin hatte sei Erwerb ihrer Liegenschaft das Überfliegen ihrer Liegenschaft durch Verkehrsflugzeuge zu dulden.

Die Klägerin hatte daher von vornherein den mit einem Flugverkehr einher gehenden Fluglärm und die damit verbundenen Immissionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, ihr Eigentum war daher von Anfang an beschränkt.

Auf Grund des Umstandes, dass die Dichte des Flugverkehrs von zahllosen ökonomischen Gesichtspunkten abhängt, die in nicht vorhersehbarer Weise zu einer Zu- und **Abnahme** des Flugverkehrs führen können und Fluglärm und die mit dem Flugverkehr verbundenen Immissionen auf Grund der technischen Entwicklung bei jedem einzelnen Flug abnehmen, ist aus Sicht der erstbeklagten Partei zweifelhaft, ob ein Leistungsbegehren mangels Bezifferbarkeit des behaupteten entstandenen Schadens zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz überhaupt möglich ist, oder in Anlehnung an die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu Wertpapieren (vgl. etwa OGH vom 23.02.2006, 8 Ob 123/05d) zur Verhinderung des Eintrittes der Verjährung nicht lediglich eine Feststellungsklage zulässig ist.

Auch in diesem Fall wäre das Leistungsbegehren jedenfalls abzuweisen gewesen.

III. Anträge:

Die erstbeklagte Partei beantragt sohin, die Revision der klagenden Partei zurückzuweisen, in eventu ihr nicht Folge zu geben und der klagenden Partei den Ersatz der Kosten des Revisionsverfahrens an die erstbeklagte Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufzutragen.

An Kosten werden verzeichnet:

Revisionsbeantwortung	
der erstbeklagte Partei TP 3C	€ 1.214,10
50 % ES	€ 607,05
Summe	€ 1.821,15

Wien, am 10. Jänner 2011

Im Auftrag:

(Dr. Klima)